Wien, Donnerstag den 12. October 1871. IV. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Beitrag zur Geschichte der Propinationsablösung in Galizien.

Von Dr. **Roman Jakubowski** in Krakau.

(Schluß.)

Nun schon die vorgeschlagenen Halbmittel bewiesen wie sehr man in den Kreisen der Interessenten scheute dem ökonomischen Uebel geradezu auf den Leib zu gehen.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß legte der Landesausschuß in der nächsten Cadenz vom Jahre 1868 den „Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung des Propinationsrechtes" vor (Beilage IV. der Stenogramme v. J. 1868). Darnach sollte von dem auf die Kundmachung des zu erlassenden Gesetzes folgenden 1. Juli ab das Eigenthum des Propinationsrechtes, das da in jenem altpolnischen gegenwärtig aber nicht mehr gesetzlichen Sinne als alle wie immer gearteten Spirituosen (mit Ausnahme des Weines) begreifend definirt wurde, in das Eigenthum des Kronlandes Galizien im Wege der Expropriation der bisherigen Berechtigten übergehen; die physische Uebergabe an das Kronland, beziehungsweise das Recht der factischen Ausübung des Propinationsrechtes, sollte aber erst nach gerichtsdepositenämtlichem Erlage des Ablösungscapitals platzgreifen. Von dem erwähnten Tage ab sollte die Erzeugung von gebrannten Spirituosen zum freien (?) Gewerbe werden, jedoch mit der sonderbaren Beschränkung, daß den Erzeugern nur der Großverkauf in Gebünden von wenigstens Einem niederösterreichischen Eimer gestattet wäre. Die Durchführung des Ablösungsgeschäftes war für längstens 40 Jahre berechnet und sollte — was das Interessanteste an diesem Projecte ist — der Ablösungsfonds aus 1percentigen jährlichen Beiträgen der bisherigen Propinationsberechtigten von dem ermittelten Entschädigungscapitale und aus den Einkünften der bereits in die Verwaltung des Landes übergegangenen Propinationsschänken gebildet werden!

Gleichzeitig wurde vom Landesausschusse auch der Entwurf eines Gesetzes „zur Regelung und Sicherstellung des Propinationsschankrechtes" (Beilage V der Stenogramme), das ja noch fortan als Monopol aufrecht bestehen sollte, eingebracht.

Die zur Vorberathung dieser Vorlage niedergesetzte landtägliche Commission machte dieselbe mit unwesentlichen Abänderungen zu ihrem Antrage, über den jedoch in der Sitzung vom 6. October 1868 (S. 751—765 Stenogramme) zur Tagesordnung übergegangen und der Landesausschuß neuerdings beauftragt wurde, nach vorgängiger Enquete, in der nächsten Landtagssession sowohl seinen als auch die Anträge dieser Enquete-Commission vorzulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses erstattete auch der Landesausschuß in der Sitzung vom 25. October 1869 (S. 561 Stenogramme ex 1869) seinen diesfälligen Bericht (Beilage VIII der Stenogramme) unter gleichzeitiger Vorlage des Berichtes der Enquete-Commission (Beilage IX der Stenogramme). Der Gewinn in melius war aber nicht groß, denn die beiden bloß in minder wesentlichen Details differirenden Projecte bewegten sich, was die Hauptsache, d. i. den Aufhebungsmodus anbelangt, in demselben beschränkten Ideenkreise, wie der im Vorjahre verworfene Entwurf. Darnach sollte die Ablösung binnen 35 Jahren mittelst aus den Einkünften des Ausschankes von geistigen Getränken (mit Ausnahme des Weines), der als Propinationsrecht in dieser neuen Gestalt auf den zu creirenden Propinationsfonds und beziehungsweise den Landesfonds sofort zu übergehen hätte, amortisirbarer vom Kronlande Galizien ꝛc. garantirter 7percentiger Propinationsobligationen geschehen. Als nothwendiges Corrollar und Anhang dazu wurde gleichwie im Vorjahre das Project eines an drakonischer Strenge und Härte mit jenen berüchtigten zur Aufrechthaltung der Continentalsperre erlassenen Machtsprüchen um die Wette streitenden Gesetzes „zum Schutze des Ausschankes von Propinationsgetränken" (Beilage X) eingebracht. Die Krone wurde dieser Vorlage durch die darin enthaltene Bestimmung aufgesetzt, daß den vom Propinationsfonde zu bestellenden Schänkern, als Verwaltern des Landesvermögens, — horribile dictu — der Charakter und die Attribute „von „Landesbeamten" beigelegt werden.

Aus dieser, wenn auch aus Raumrücksichten nur skizzenhaften Darstellung erhellet zur Genüge, daß der oben gewürdigte Standpunkt, von dem aus diese Angelegenheit vom Anfange an behandelt wurde, auch nun nicht verlassen wurde. Offenbar konnte man sich von dem falschen Gedanken, der den Gesichtskreis so verdunkelt, nicht losmachen, daß die Propinationsgerechtsame, wenn auch in zahmerer Form, jedenfalls fortbestehen müsse. Denn wahrlich wenig Scharfsinn gehört dazu, um auf den ersten Blick zu errathen, daß die Vorschläge, deren Annahme da dem Landtage zugemuthet wurde, die Aufhebung der Propination, derentwegen seit Jahren so viel Staub aufgewirbelt wird, geradezu illusorisch machen, abgesehen schon von der dem Lande insinuirten, doch gewiß nicht würdigen Rolle den „Großschänker" zu machen. Also sollte lediglich die Person des Propinationsberechtigten wechseln und an Stelle eines vielfach durchlöcherten Privilegs ein gegen früher weit potenzirtes Monopol, weil ausgeübt von Landesorganen, denen kraft obrigkeitlicher Autorität die umfassendsten Executivmittel zu Gebote stehen, nunmehr treten. Wozu also all den schwerfälligen

und kostspieligen Ablösungsapparat, um so geringer oder vielmehr gar keiner Vortheile wegen?

Zum Glücke wurde nach eingehender Debatte (S. 573—617 Stenogramme v. J. 1869) über die beiden Projecte als unannehmbar in der Sitzung vom 26. October 1869 zur Tagesordnung übergegangen und der Landesausschuß nunmehr zum dritten Male beauftragt, eine auf Grund neuerlich sowohl im Kreise der Propinationsberechtigten als auch der Consumenten zu pflegender eingehender Enquete auszuarbeitende Vorlage in der nächsten Cadenz einzubringen.

Mit Befriedigung muß constatirt werden, daß bei den letzten Debatten die einzig richtige Ansicht, welche auch ähnlichen in Deutschland vor mehreren Jahrzehenten durchgeführten Indemisationen zu Grunde lag, das Propinationsbannrecht müsse ganz und ohne Beschränkung sofort aufhören, sich Bahn zu brechen anfing. Es machte sich doch schon eine gewisse Geneigtheit bemerkbar, aus dem irren Kreise endlich herauszutreten und die unglückliche Idee, die Propination durch sich selbst indemnisiren zu wollen — aufzugeben, und werden hoffentlich die gelegentlich fallen gelassenen Andeutungen dem künftigen Elaborate zur Leuchte dienen.

So ist denn gegründete Hoffnung vorhanden, daß es endlich gelingen werde, einen zwischen den weitgehenden Ansprüchen der Propinationsberechtigten und dem Interesse der Consumenten vermittelnden allseitig befriedigenden Aufhebungs- oder eigentlich Entschädigungsmodus zu finden, und daß die bevorstehende Landtagscadenz nicht vorübergehen werde, ohne daß diese seit Jahren sich hinschleppende so dringende Angelegenheit zur endlichen Austragung gebracht würde.

Das zu lösende Problem: den richtigen allseitig befriedigenden Ablösungsmodus zu finden, ist nicht so schwierig als man sich einzureden sucht. Man betrete nur den anderwärts bereits breitgetretenen Weg, die Ablösungsquote — was doch nichts als nur billig ist, und grundsätzlich allenthalben zugestanden werden müßte — durch diejenigen bezahlen zu lassen, die durch die Aufhebung des in dem Propinationsrechte gelegenen Monopols gewinnen, d. i. durch die Gesammtheit der Consumenten. Die Durchführung der erforderlichen finanziellen Operation ist das Nebensächliche dabei, sobald man über diesen Grundsatz einig geworden sein wird. Denn die vielbesprochenen Fragen, ob die Entschädigungssumme im Baren aus den mittelst einer Landesanleihe zu beschaffenden Geldmitteln oder mittelst vom Lande zu garantirenden Obligationen zu entrichten sei, die Größe des Zinsfußes dieser Obligationen, die Amortisationsdauer und all die Details, die bei derlei Operationen in Betracht kommen, haben mit der Cardinalfrage, woher den Ablösungsfonds beschaffen, nichts gemein und erheischen, will man in der Sache klar sehen, abgesonderte Behandlung.

Schließlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Regierung, in dieser Angelegenheit jedweder präjudicirlicher Einflußnahme auf die landtägliche Initiative-Arbeit sich enthaltend, bis nunzu eine zuwartende Stellung einnimmt, und außer gelegentlicher Aeußerungen des Regierungscommissärs, wie gerne man diese Angelegenheit je eher geordnet sehe, auch nicht mit Einem Worte Stellung genommen hat.

Auch im Bukowinaer Landtage wurde die Aufhebung der Propination angeregt, ohne daß bis jetzt etwas Erhebliches in der Sache geschehen wäre. Muthmaßlich wartet man dort die endgiltigen Beschlüsse des galizischen Landtages, der Gleichartigkeit der dortigen Verhältnisse wegen, ab.

Inzwischen wurde in Mähren und Schlesien das Propinationsrecht, das dort jedoch, wie eingangs erwähnt, einen geringeren Umfang als in Galizien hatte, bereits mit den Gesetzen vom 22. Mai 1869, (Nr. 23 L. G. Bl. für Mähren), und vom 23. Mai 1869 (Nr. 118 L. G. Bl. für Schlesien) für aufgehoben erklärt. In Mähren wurde der gordische Knoten, der in Galizien den Ablösungsmodus bildet, einfach gelöst, indem die Entschädigung aus Landesmitteln zugesichert ward.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Bemessung des Schadenersatzes im Falle mehrmaligen unberechtigten Vieheintriebes nach § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze ist als die der Berechnung zu Grunde zu legende Anzahl der Viehstücke jene Zahl anzunehmen, welche sich aus der Summirung der bei jedem einzelnen Eintriebe vorgefundenen Viehstücke ergibt.

Die Insassen von K., 13 an der Zahl, wurden wegen unbefugter Ausübung der Weide in dem Walde der Gutsinhabung M. zur Anzeige gebracht. In der Strafanzeige wurde bemerkt, daß der Eintrieb wiederholt und zwar:

am	7.	August 1870	mit	44	Stück
„	14.	„	„	45	„
„	15.	„	„	45	„
„	21.	„	„	45	„

Hornvieh stattgefunden habe. Die Gutsinhabung begehrte den Ersatz des Forstschadens für 179 Stück Hornvieh à 14½ kr. im Gesammtbetrage von 28 fl. 95½ kr.

Bei der Strafverhandlung waren die Insassen geständig an den bezeichneten vier Tagen in den fraglichen Wald im Ganzen 176 Stück eingetrieben zu haben.

In erster Instanz wurden die 13 Insassen des Forstfrevels schuldig erkannt und jeder derselben zu einer Arreststrafe verurtheilt.

Im Punkte des Forstschadens bestimmte die Bezirkshauptmannschaft den Ersatzbetrag für je eines der eingetriebenen Viehstücke mit 14 kr., d. i. der tarifmäßige Preis für vier Kubikschuhe am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte, und bezifferte demnach für jeden einzelnen Insassen den nach der Anzahl der eingetriebenen Viehstücke entfallenden Betrag von der für 176 Stück Viehstücke à 14 kr. ermittelten Gesammtersatzsumme pr. 24 fl. 80 kr.

Gegen diese Entscheidung recurrirten die verurtheilten 13 Insassen an die Landesregierung und führten in der Berufungsausführung an, daß die fragliche Weideausübung eine Forstübertretung nicht begründe, weil der fragliche Wald ein gemeinschaftliches Eigenthum der Recurrenten sei.

Die Landesregierung bestätigte das Straferkenntniß der ersten Instanz im Punkte der Schuld und Strafe und zwar in der Erwägung, daß durch die rechtskräftig erflossenen Entscheidungen der Grundlastenorgane sichergestellt sei, daß der fragliche Walddistrict, in welchem den Insassen von K. früher Weideservitutsrechte zustanden, nunmehr als ein servitutsfreies Eigenthum der Gutsinhabung M. anzusehen ist.

Im Punkte des Forstschadens erachtete die Landesregierung das recurrirte Erkenntniß der ersten Instanz in folgender Weise abzuändern:

„Es sei die erste Instanz nicht im Sinne des § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze vorgegangen, weil sich nach dieser Gesetzesstelle in Verbindung mit dem für den Bezirk geltenden Waldschadenersatztarif der Ersatzbetrag für ein Stück halberwachsenes Hornvieh zwar allerdings mit 14 kr. berechne, daß dieser für jedes Viehstück entfallende Betrag jedoch nicht, wie es in erster Instanz geschah, mit der Anzahl der Weidetage multiplicirt werden dürfe, sondern, weil der Eintrieb des Viehes an mehreren Tagen erfolgte, ein weiterer erschwerender Umstand im Sinne des § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze nicht vorliege, lediglich nur ein- und einhalbfach, sonach mit 21 kr. per ein Stück Vieh genommen werden könne.

In dieser Erwägung setzte die Landesregierung die Gesammtsumme des von den Insassen an die Gutsinhabung zu leistenden Forstschadens von 24 fl. 80 kr. auf 9 fl. 24 kr. herab."

Gegen diese Verfügung recurrirte die Gutsinhabung und begehrte die Aufrechterhaltung des in erster Instanz erflossenen Ersatzerkenntnisses, indem geltend gemacht wurde, daß die Entscheidung der Landesregierung weder dem Geiste des Forstgesetzes noch der Billigkeit entspreche, weil die Anschauung, daß der viermalige Eintrieb lediglich als ein erschwerender Umstand nach § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze und nicht als viermalige Uebertretung dieses Gesetzes anzusehen sei, zu der Consequenz führen würde, daß die Insassen auch noch ein 5. und 10. Mal die unbefugte Weide um den sehr mäßigen Betrag von 21 kr. pr. Stück Vieh hätten ausüben können. Der § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze schließe nicht aus, daß für den jedesmaligen Vieheintrieb der volle Ersatzbetrag pr. 14 kr. zuzuerkennen sei.

Das Ministerium des Innern gab diesem Recursbegehren mit Entscheidung vom 1. August 1871, Z. 3781 Folge und setzte unter Behebung der Entscheidung der Landesregierung das in Bezug auf den Forstschaden erflossene Erkenntniß der ersten Instanz aus folgenden Gründen wieder in Kraft:

„Nach § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze kann für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung in fremde Wälder eingetrieben wird, und zwar für ein Stück halberwachsenes Hornvieh der Preis von 4 Kubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse als Ersatz angesprochen werden.

Nachdem die Insassen geständig sind, daß sie an 4 Tagen des Monates August 1870 im Ganzen 176 Stück eingetrieben haben, so haben sie auch für jedes dieser Viehstücke den nach dem Waldschadenersatztarife entfallenden Ersatzbetrag von 14 kr. zu bezahlen.

Die Ansicht der Landesregierung, nach welcher der Berechnung des Weideschadens nur die Stückanzahl von 44 (statt 176), beziehungsweise nur ein einmaliger Vieheintrieb zu Grunde gelegt wurde, erscheint dem Texte und Geiste des § 9 der Beilage D. zum Forstgesetze nicht angemessen und auch mit der bisherigen Praxis im Widerspruche. Diese Anschauung der Landesregierung würde zu der Anomalie führen, daß die Insassen, wenn sie bis zur Durchführung der Strafverhandlung noch ein 5., 6. und 10. Mal eingetrieben und der Gutsverwaltung zweifellos noch mehr Schaden zugefügt hätten, doch nur zur Leistung des Ersatzes für 44 eingetriebene Viehstücke hätten verurtheilt werden können; und müßte sich gegenüber solcher Anschauung die Frage aufdrängen, welche Stückzahl zur Grundlage der Schadenberechnung dann genommen worden wäre, wenn die Insassen das erste Mal 44 Stück, in den wiederholten Fällen aber 100 und noch mehr, oder aber auch weniger als 44 Stücke eingetrieben hätten?

Es erscheint daher das dem Ersatzerkenntnisse der ersten Instanz zu Grunde liegende Princip als das richtige, und das Begehren der Gutsinhabung im Gesetze begründet". A. J.

Die Angelobung des Gemeindevorstandes hat in der Regel am Sitze der Gemeinde stattzufinden.

Die anläßlich der Angelobung des Gemeindevorstandes anlaufenden Reisekosten des Bezirksbeamten sind nach den für officielle Dienstreisen bestehenden Vorschriften zu bestreiten.

Den Zeitpunkt der Angelobung hat der Bezirkshauptmann festzusetzen.

Der abtretende Gemeindevorsteher der zum Steuerbezirke W. und zur Bezirkshauptmannschaft N. gehörigen Ortsgemeinde S. hat die am 14. October 1871 stattgefundene Vorstandswahl für diese Gemeinde der Bezirkshauptmannschaft N. unter Berufung auf § 34 G. W. O. angezeigt.

Der Bezirkshauptmann hat auf Grund dieser Anzeige und unter Hinweisung auf § 24 G. O.*) den neugewählten Gemeindevorstand und Gemeindeausschuß aufgefordert, am 30. November 1870 in W. zu dem Behufe zu erscheinen, damit in Gegenwart des Gemeindeausschusses die Angelobung des neugewählten Gemeindevorstandes stattfinden könne. Ueber diese Aufforderung hat der neugewählte Gemeindeausschuß von S. mit der Motivirung, daß der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft sich mit der klaren Bestimmung des § 24 G. O. nicht vereinbaren lasse, erklärt, daß es nicht seine Pflicht sei, in der Angelegenheit der Angelobung des neuen Gemeindevorstandes nach W. sich zu begeben und die Bezirkshauptmannschaft ersucht, dasjenige zu verfügen, was § 24 G. O. ausdrücklich und klar bestimme.

Nach einer wiederholten fruchtlosen Aufforderung hat die Bezirkshauptmannschaft N. unter Hinweisung darauf, „daß nach § 20 G. W. O. die politische Bezirksbehörde zur Wahlhandlung einen Abgeordneten absenden könne, dann daß nach § 24 G. O. der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe bei dem Antritte ihres Amtes in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder in die eines Abgeordneten desselben die Angelobung an Eidesstatt zu leisten haben, und daß nach dem böhmischen Statthaltereierlasse vom 5. Juli 1864, Z. 2437 praes. zur Wahlhandlung nur über besonderes Ansuchen der Gemeinde und gegen Berichtigung der diesfälligen Kosten von Seite der Gemeinde ein Beamter entsendet werden solle, welchem auch die Abnahme der Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandes obliege; ferner daß die Gemeinde S. um die Absendung eines Beamten zur Wahl des Gemeindevorstandes nicht angesucht habe, daher die Angelobung — gleich im Orte — nicht vorgenommen werden konnte, und daß jetzt nach beendeter Wahl die Gemeinde zu erklären sich weigere, daß sie für den Fall der Absendung eines Beamten zur Entgegennahme der Angelobung die diesfälligen Kosten berichtigen wolle", den neu gewählten Gemeindevorstand aufgefordert, zur Ablegung der vorgeschriebenen Angelobung binnen 8 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Amtstage am 28. Februar 1871 in W. zu erscheinen oder gegen diese Entscheidung in der oben erwähnten Frist die Berufung einzubringen.

Gegen diesen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft hat der neu gewählte Gemeindevorstand in S. den Recurs an die Statthalterei eingebracht, worin er Folgendes anführt: Der § 24 G. O. ordne ganz bestimmt an, daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe verpflichtet sind, wenn sie ihr Amt antreten, in Gegenwart des Gemeindeausschusses in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines von dieser Behörde abgesendeten Beamten die Angelobung an Eidesstatt zu leisten. Die Worte: in die Hände eines von der Bezirksbehörde abgesendeten Beamten lassen keinen Zweifel übrig, daß der Beamte der Bezirksbehörde nicht anders wohin gesendet werden könne, als in die Gemeinde, in welcher der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe ihr Amt antreten; auch sei die Wirksamkeit des Gemeindeausschusses innerhalb der Gemeindegrenzen beschränkt, deßhalb könnten weder der Gemeindevorsteher noch die Gemeinderäthe anderswo, als in ihrer Gemeinde ihr Amt antreten. Die Absendung des Beamten zur Entgegennahme der Angelobung könne somit nur in der Gemeinde selbst stattfinden und sei eine der Bezirkshauptmannschaft gesetzlich auferlegte Amtspflicht, bei deren Erfüllung die Gemeinde zur Vergütung von Auslagen oder Diäten an den entsendeten Beamten nicht verbunden werden könne, wie es denn natürlich sei, daß, wenn die Regierung sich das Recht der Angelobung vorbehalten habe, dieselbe auch die mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Auslagen tragen müsse. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung der diesfälligen Kosten würde im Sinne des Statthaltereierlasses vom 5. Juli 1864 nur dann eintreten, wenn die Gemeinde selbst um die Entsendung eines Beamten zur Durchführung der Wahl angesucht hätte. Endlich müsse der Gemeindevorstand gegen die Bestimmung des Tages zur Angelobung durch die Bezirkshauptmannschaft sich verwahren, indem die Angelobung dann stattzufinden habe, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeinderäthe ihr Amt antreten, und diesen Zeitpunkt als eine innere Gemeindeangelegenheit nur der Gemeindeausschuß bestimmen könne.

Die böhmische Statthalterei hat den Recurs des Gemeindevorstandes zurückgewiesen und diese Zurückweisung in folgender Weise begründet:

„Weder die Gemeindeordnung, noch die Gemeinde-Wahlordnung schreiben den Ort vor, wo die im § 24 G. O. angeordnete Pflichtangelobung der neu gewählten Gemeindevorstandsmitglieder zu erfolgen hat und nachdem die bezirksbehördlichen Functionen, so weit nichts Anderes gesetzlich bestimmt ist oder zufolge obwaltender besonderer Umstände angemessen erscheint, instructionsmäßig am Sitze der Bezirksbehörde stattzufinden haben, so sei es dem Ermessen des Vorstehers derselben anheimgestellt, auch die Angelobung des Gemeindevorstandes bei der Bezirksbehörde entgegenzunehmen, zu welchem Behufe die Gemeindevorstands- und Ausschußmitglieder über Vorladung des Bezirkshauptmannes zu erscheinen haben.

Die Bestimmung der Zeit der Angelobung sei weder in der Gemeindeordnung, noch in der Gemeinde-Wahlordnung der Gemeindevertretung eingeräumt; es komme dabei nicht auf den Wunsch einer Gemeinde allein an, sondern es handle sich vielmehr um die Durchführung der Angelobung bei allen Gemeinden des Bezirkes, in welcher Beziehung nur die Bezirksbehörde die zweckdienliche Bestimmung zu treffen in der Lage sei, da wahlordnungsmäßig nur der Bezirksbehörde von allen Gemeinden des Bezirkes über die vollzogenen Gemeindeausschußwahlen die Anzeigen zukommen und es könne aus der Bestimmung der Zeit zur Pflichtenangelobung seitens des Vorstehers der Bezirksbehörde eine Verletzung der Gemeindeautonomie nicht gefolgert werden."

Das Ministerium des Innern hat jedoch in Folge Ministerialrecurses des Gemeindevorstandes von S. mit Entscheidung vom 5. August 1871, Z. 9195 erkannt, daß die Entgegennahme der Pflichtangelobung im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung in der Gemeinde S. an einem von dem Bezirkshauptmanne hiezu festzusetzenden Tage stattzufinden habe, und daß die aus diesem Anlasse für

---

*) § 24 der Gemeindeordnung für Böhmen v. 16. April 1864 lautet:

„Angelobung. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Sr. k. k. apost. Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eides Statt zu geloben".

den Bezirkshauptmann oder dessen Abgeordneten aufgelaufenen Kosten nach den für officielle Dienstreisen bestehenden Vorschriften zu bestreiten sind.

„Der § 24 der Gemeindeordnung enthält die Bestimmung, daß die eidesstättige Angelobung des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäthe in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten derselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses stattzufinden hat.

Der Umstand, daß der Gemeindeausschuß bei der Angelobung gegenwärtig sein muß, und daß die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandes ein vorzugsweise die Ortsgemeinde selbst betreffender feierlicher Act ist, welcher am schicklichsten und geeignetsten in der betreffenden Gemeinde vorgenommen wird, spricht dafür, daß die Entgegennahme dieser Angelobung in der Regel in der Ortsgemeinde selbst stattzufinden hat und eine Ausnahme hievon nur dann eintreten soll, wenn der Gemeindeausschuß sich mit der Bezirkshauptmannschaft über einen anderen Ort vereinbart.

Was die diesfalls erwachsenen Reisekosten für den Amtsabgeordneten anbelangt, so lassen sich derlei Dienstreisen, nachdem die Entgegennahme dieser Angelobung durch einen Abgeordneten der Bezirksbehörde gesetzlich angeordnet ist und dieser Angelobung, wie schon aus ihrem Inhalte zu entnehmen ist, nur öffentliche Rücksichten zu Grunde liegen, durchaus nicht unter die Parteireisen im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169) subsumiren, haben den Charakter von officiellen Dienstreisen und es ist daher die Pflicht zur Bestreitung der diesfälligen Reisekosten nach den für derlei Reisen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Dagegen muß dem Bezirkshauptmanne, welcher die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandes entweder selbst oder durch einen Abgeordneten entgegenzunehmen hat, die Festsetzung des diesfälligen Tages mit Rücksicht auf seine verfügbare Zeit einzig und allein vorbehalten bleiben.“ Kl.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern v. 28. August 1871, Z. 11.081, betreffend weitere Bestimmungen über die Evidenzhaltung der Sterbefälle von vor vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen.

Mit Beziehung auf die hierämtliche Verordnung vom 27. Juli 1870, Z. 10.146, betreffend die Evidenzhaltung der Sterbefälle der vor vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen, beehre ich mich Euer . . . bekannt zu geben, daß nach einer Mittheilung des königl. ung. Ministeriums des Innern eine analoge Verfügung auch in den Ländern der ung. Krone getroffen und zugleich angeordnet wurde, daß solche Sterbefälle in Ungarn männlicher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geborner Personen von den dortigen Matrikenführern den diesseitigen politischen Behörden des Geburtsortes dieser Personen angezeigt werden.

Dem entsprechend sind auch die im diesseitigen Reichsgebiete vorkommenden Sterbefälle von männlichen, im Gebiete der ung. Krone gebornen Personen unter 23 Jahren von den betreffenden Sterbe-Matrikenführern im Wege der polit. Behörden hieher anzuzeigen, von wo aus die weitere Mittheilung an das königl. ung. Ministerium erfolgen wird.

Zugleich mache ich Euer . . . aufmerksam, daß die n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. Jänner 1871, Z. 35.518 behufs Durchführung der Eingangs erwähnten hierämtlichen Verordnung die zur Ausübung der Praxis befugten Aerzte und Wundärzte, dann die mit der Todtenschau betrauten Functionäre angewiesen hat daß sie bei der Ausfertigung der Krankheitsbeschreibungen für die Todtenbeschau, beziehungsweise bei der Ausfertigung der Todtenbeschauzettel für männliche Personen, welche laut der vorliegenden Legitimationsurkunden das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder hinsichtlich welcher in Ermanglung solcher Urkunden doch nach den Umständen anzunehmen ist, daß selbe dieses Alter noch nicht zurückgelegt hatten, außer den vorgeschriebenen Daten auch den Geburtsort des Verstorbenen und die Confession, welcher er im Zeitpunkte seiner Geburt angehört hat, aufnehmen und falls unzweifelhafte Belege für diese Angaben nicht vorliegen oder dieselben sich überhaupt nicht ermitteln lassen, dies in der Krankheitsbeschreibung beziehungsweise in dem Todtenbeschauzettel ausdrücklich bemerken, damit in den letzteren Fällen über Einschreiten der Matrikenführer die vorgeschriebene Erhebung wegen thunlicher Ermittlung dieser Thatsachen von der polit. Behörde gepflogen werde.

Indem ich es Hochdero Ermessen anheimstelle eine ähnliche Verfügung auch für das Ihrer Leitung unterstehende Verwaltungsgebiet zu treffen, bemerke ich noch hinsichtlich der verhältnißmäßig nicht zahlreichen Orte, in denen sich mehrere Pfarren befinden, daß dort die Ermittlung der Geburtspfarre einer vor vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Person am füglichsten durch das betreffende bischöfliche Ordinariat zu bewerkstelligen ist.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1871, Z. 38.672, betreffend Stempelbehandlung der Gesuche um die bücherliche Löschung der Verpflichtung zur Löschung der Schullehrer-Sammlungsgebühren und die bezüglichen Löschungserklärungen.

Den Eingaben um die bücherliche Löschung der im § 21 des ob. österr. Landesgesetzes vom 23 Jänner 1870 ohne Ablösung aufgehobenen Verpflichtung zur Leistung der Schullehrer-Sammlungsgebühren steht eine gesetzliche Befreiung von der Stempelgebühr nicht zu, da es sich hiebei namentlich nicht um eine Grundentlastung im Sinne der T. P. 44 lit. Z und des Erlasses vom 14. Februar 1857, Z. 46.498 (Nr. 6, S. 57) handelt. Jenen etwa erforderlichen Löschungserklärungen, welche der Landes-Bezirks- oder Ortsschulrath oder Landesausschuß auszustellen haben würde, käme allerdings die Gebührenfreiheit im Sinne der T. P. 75 lit. b zu. (Nr. 2, S. 7 de 1871 der Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums, redig. von der ob. österr. Finanz-Direction.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem gewesenen diplomatischen Agenten und Generalconsul in Bukurest Nicolaus Freiherrn von Pottenburg den Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Schiffssensalen Kaspar Dietrich-Zurmühlen in Nieuwediep zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, kaiserl. Rathe Heinrich Kogerer den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzsecretär der nieder-österreich. Finanz-Landesdirection Franz Adolph den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung des bisherigen k. und k. Honorarconsulates in Bombay zu einem Honorar-Generalconsulate und der Consularagentien in Calcutta, Colombo und Port-Elisabeth zu Honorarconsulaten, ferner die Umwandlung des bisherigen Honorarconsulates in Point de Galle auf Ceylon in eine Consularagentie, so wie die Errichtung eines Honorarconsulates in Melbourne und eines Honorar-Viceconsulates in Aden genehmigt und die Handelsleute Wilhelm Schulze in Colombo, Emil Thonemann in Melbourne, Rudolph Kummerer in Sidney und den Consularagenten Nathaniel Adler in Port-Elisabeth, endlich den Handelsmann Dickmann in Kingston auf Jamaica zu unbesoldeten Consuln daselbst ernannt.

Der Reichskanzler hat den Officialen des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern Johann Sedlaczek zum Kanzleisecretär bei der k. und k. Botschaft in London ernannt.

Der Finanzminister hat im neuen Organismus der dalmatinischen Finanz-Landesdirection zu Finanzräthen den Finanzsecretär der dalmatinischen Finanz-Landesdirection Franz Koch für Zara, den Bezirkshauptmann in Knin Marino Grafen Bonda für Spalato und den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Joseph Antonietti für Ragusa ernannt.

Der Statthalter von Nieder-Oesterreich hat die Concepts-Adjuncten Dr. Arthur Grafen von Enzenberg und Dr. Maximilian Dierkes zu Bezirkscommissären in Nieder-Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

Zwei Statthalterei-Conceptsadjunctenstellen bei der nieder-österr. Statthalterei und zwar eine definitive und eine provisorische mit 600 fl., 500 fl., eventuell 400 fl., bis 20 October. (Amtsbl. Nr. 242.)

Controlorsstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Raibl in Kärnten mit 800 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Jahres-Reisepauschale von 210 fl., bis 31 October. (Amtsbl Nr 245.)

Finanzbezirkscommissärsstelle bei der mährischen Finanz-Landes-Direction mit 1200 fl Gehalt, bis 20. October (Amtsbl. Nr. 240).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori